

§ 5 ArbPISchGAbschn3V Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Erstattungsverfahren für Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes und außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie für Wehrpflichtige

Titel: Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ArbPISchGAbschn3V

Gliederungs-Nr.: 53-2-3

Normtyp: Erlass

§ 5 ArbPISchGAbschn3V – Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm beauftragten Stellen sowie der Bundesrechnungshof können beim Antragsteller zu den Erstattungsanträgen Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern.
- (2) Die den Erstattungsantrag begründenden Unterlagen sind vom Antragsteller 3 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die zu erstattenden Beiträge dürfen, sofern ein Nachweis über die Beitragszahlung nicht vorgelegt wird, nur unmittelbar an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden.